



Grundsatzklärung der Starnberger Kliniken GmbH nach § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Nachhaltigkeit ist für uns als Starnberger Kliniken ein fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Wir respektieren geltendes Recht uneingeschränkt und verlangen das Gleiche von allen Beschäftigten im Unternehmen. Dies schließt ein Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferketten uneingeschränkt ein.

Denn wir treffen jeden Tag Entscheidungen, die den gesetzlichen und ethischen Anforderungen genügen müssen, und sind verpflichtet diese bei unserer täglichen Arbeit sicherzustellen.

Um diesen Anspruch auch entlang der Lieferkette gerecht zu werden, erwarten wir das auch von unseren Zulieferern bzw. Auftragnehmern und kommunizieren diese Erwartungen an menschenrechtliches und umweltverträgliches Verhalten im Rahmen der Auftragsvergabe sowie in Ausschreibungen durch die Vergabestelle oder die ausschreibende Einkaufsgemeinschaft.

Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass sie Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachten und somit aktiv in die Unternehmenskultur übertragen. Dafür haben die Starnberger Kliniken verbindliche Regelungen für die Beschäftigten aufgestellt. (s. code of conduct)

Wir verurteilen jede Art von Kinder- und Zwangsarbeit, alle Art von Sklaverei und des modernen Menschenhandels sowie jegliche Form von Diskriminierung. Wir bekennen uns darüber hinaus zu der Einhaltung des am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzes, der Zahlung angemessener Löhne sowie dem Schutz der Koalitionsfreiheit unserer Arbeitnehmenden. Dies findet auch in unserer Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. Ausdruck.

Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex sind Mindestanforderungen, deren konsequente Umsetzung auch von all unseren Geschäftspartnern und deren Subunternehmern erwartet wird und im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz definiert wurden.

(1) Verantwortlichkeiten

- Der Geschäftspartner hält die Gesetze der geltenden Rechtsordnung ein
- Der Geschäftspartner achtet und fördert den fairen Wettbewerb und agiert gemäß den Wettbewerbs- und/oder Kartellgesetzen.
- Der Geschäftspartner duldet keine Art von Korruption, Erpressung und/oder Bestechung.
- Der Geschäftspartner schützt alle Daten gemäß dem geltenden Recht sowie auch der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- Der Geschäftspartner schützt die vertraulichen Geschäftsinformationen gegenüber Dritten.

(2) Arbeits- und Menschenrechte

- Der Geschäftspartner respektiert die Würde, Privatsphäre sowie die Menschenrechte bzw. verhindert deren Verletzung.
- Der Geschäftspartner gewährt die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter unabhängig von Hautfarbe, Nationalität und Herkunft sowie möglicher Behinderung, sexueller Orientierung, Alter und Geschlecht.
- Der Geschäftspartner vergütet seine Mitarbeiter angemessen und beschäftigt niemanden gegen seinen Willen noch zwingt er Menschen zur Arbeit.
- Der Geschäftspartner kann nachweisen, dass sowohl seine Beschäftigten als auch in der Zulieferkette / Subunternehmer mindestens 15 Jahre alt sind.
- Der Geschäftspartner angemessene Sicherheitsmaßnahmen für seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ergreift, vor Unfällen und Gefahren schützt.

(3) Umwelt

- Der Geschäftspartner trägt bei den Produkten und Dienstleistungen dazu bei, die Rohstoffe (Wasser, Energie, Holz usw.) so schonend einzusetzen wie möglich.
- Der Geschäftspartner sorgt dafür, dass die Abfälle und kritische Inhaltsstoffe minimiert werden, um den Schutz des Lebens an Land und unter Wasser zu erhalten.
- Der Geschäftspartner sorgt dafür, dass wiederverwertbare Verpackungen und Produkte der Kreislaufwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.
- Der Geschäftspartner setzt die gesetzlichen Anforderungen und internationalen Normen zum Umweltschutz um.

(4) Lieferkette

- Der Geschäftspartner hält die in den zuvor formulierten Anforderungen und Standards entlang seiner Lieferkette ein, indem er seine Auftragnehmer und Zulieferer konsequent verpflichtet und prüft.

- Der Geschäftspartner hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Managements seiner Lieferkette ein und kommt allen sozialen sowie ökologischen Sorgfaltspflichten nach.

(5) Transparenz

- Der Geschäftspartner legt Nachhaltigkeitsdaten offen sowie stellt die relevanten Produktdaten entlang des Produktlebenszyklus den Starnberger Kliniken zur Verfügung.
- Der Geschäftspartner informiert umgehend die Starnberger Kliniken über rechtliche Angriffe, behördliche Untersuchungen sowie strafrechtliche Verfolgung in Bezug auf das Geschäft mit uns, die den Ruf der Starnberger Kliniken potenziell nachteilig beeinflussen könnten.

(6) Beschwerdestelle

- Die Starnberger Kliniken hat eine Beschwerdestelle nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in ihrem Sachgebiet Compliance eingerichtet, sowie einen Beauftragten für Menschenrechte benannt. Dieser bearbeitet die eingehenden Hinweise entsprechend der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, insbesondere die Wahrung der Vertraulichkeit. Dies schließt die ggf. erforderliche Hinzuziehung weiterer Stellen mit ein. Sofern die Hinweisgabe nicht anonym erfolgte, erhält die hinweisgebende Person die gesetzlich vorgesehenen Rückmeldungen zum Verfahrensstand. Die Erreichbarkeit der Beschwerdestelle und die Verfahrensordnung sind über die Homepage der Starnberger Kliniken öffentlich zugänglich.

(7) Berichterstattung

- Unsere Bemühungen zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend. Darüber hinaus werden wir einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlichen.

Starnberg, Januar 2024



Dr. Thomas Weiler
Konzerngeschäftsführer Starnberger Kliniken